OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601632/19/KH

Datum:
Linz, 17. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des U W, vertreten durch S A Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., K, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. Oktober 2016, GZ: VerkR96-2168-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. August 2017, fortgesetzt am 5. September 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 14. Oktober 2016, VerkR96-2168-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über U W (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), geb. x, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma V C GmbH, welche Inhaberin des angeführten Probefahrtkennzeichens sei, dieses P F überlassen zu haben, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt habe, da das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort von einer betriebsfremden Person gelenkt worden sei.

2. Dagegen erhob der Bf, vertreten durch S A Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., binnen offener Frist Beschwerde. Darin wurde u.a. vorgebracht, dass P R F, der Neffe des Bf, von diesem beauftragt worden sei, im Rahmen des Geschäftsbetriebes der V C GmbH ein Fahrzeug an einen Kaufinteressenten in Linz zu überführen. Eine Dienstnehmereigenschaft im engeren Sinn sei hiezu nicht erforderlich, vielmehr sei der Zweck der Fahrt ausschlaggebend. Der anzeigende Polizist habe bei seiner Vernehmung vor der belangten Behörde angegeben, dass P R F ihm gegenüber bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle angegeben habe, dass er „seinen“ PKW von H nach L überstelle – diese Angaben seien seiner Rechtsunkundigkeit geschuldet. Darüber hinaus wurde die Einvernahme des Zeugen N (eines Angestellten der V C GmbH) beantragt, da diesem nach Ansicht des Bf von der belangten Behörde noch weitere Fragen gestellt werden hätten müssen. Weiters wären die Voraussetzungen für eine Ermahnung vorgelegen.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. August 2017, welche am 5. September 2017 fortgesetzt wurde.

2. Zur Beweiswürdigung ist auszuführen, dass die Aussagen des Bf, des P R F und des Z R großteils übereinstimmten. Die Folgerung, F habe das Fahrzeug nicht im Auftrag des Bf für die V C GmbH nach L überstellt, sondern habe das Fahrzeug für sich selbst verwendet, wurde im Behördenverfahren aufgrund der Aussage des KI A gezogen, welcher sich daran erinnerte, dass F ihm bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle gesagt hatte, dass er „seinen PKW“ von H nach L überstelle. Diesbezüglich ist ins Treffen zu führen, dass F am Tattag noch keine achtzehn Jahre alt war und seine Lenkberechtigung erst seit wenigen Tagen besaß. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass eine polizeiliche Lenker- und Fahrzeugkontrolle bei der kontrollierten Person zuweilen gewissen Stress bzw. Aufregung verursacht, noch dazu war der Fahrer im vorliegenden Fall sehr jung und wohl auch hinsichtlich polizeilicher Kontrollen im Straßenverkehr unerfahren. Aus diesem Grund ist der Aussagewert seiner Angabe, dass er „seinen PKW“ von H nach L überstelle, in

Bezug auf seine genaue Wortwahl auch nicht als besonders hoch einzustufen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass laut KFZ-Zentralregister das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zuletzt vor dem Tattag am 13. Mai 2015 angemeldet war und dann erst wieder – nicht von P R F – am 29. Juni 2016 angemeldet wurde. Auch dies spricht dafür, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug hinsichtlich des P R F nicht als „sein PKW“ anzusehen war, sondern– wie vom Bf und von F angegeben und vom Zeugen R ausgesagt – der Wagen zwecks Vorführung an den Zeugen am Tattag von F nach L gebracht wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

1. Am 5. Juni 2016 wurde in der Gemeinde Ottensheim auf der B 127 bei km 11.500 in Fahrtrichtung Linz eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle hinsichtlich des von P R F gelenkten Mercedes Benz mit den Probefahrtkennzeichen EF-x durchgeführt.

2. Es wurde Anzeige bei der belangten Behörde erstattet, die eine Strafverfügung gegenüber dem Bf erließ. Nach dessen Einspruch wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens KI A, der die Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt hatte, von der belangten Behörde zeugenschaftlich einvernommen. Dabei sagte dieser aus, dass P R F ihm gegenüber angegeben hatte, dass er sich die Kennzeichen von seinem Onkel ausgeliehen habe, um „seinen“ PKW von H nach L zu überstellen. Angaben, dass er das Auto im Rahmen des Geschäftsbetriebes überstelle, habe F nicht gemacht.
M N, beschäftigt bei der V C GmbH, sagte gegenüber der Behörde als Zeuge aus, dass er P F die Kennzeichen nicht übergeben hat. In der Folge erging nach Wahrung des Parteiengehörs das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

3. Der Bf war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der V C H und R GmbH, S, H. Er war zur Tatzeit weiters Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach § 45 Kraftfahrgesetz (KFG).

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fand am 1. August 2017 eine mündliche Verhandlung statt, welche mit der mündlichen Verhandlung zu dem ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht unter der Zahl LVwG-601633 anhängigen Beschwerdeverfahren betreffend P R F, welchem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, verbunden wurde. Dabei waren der Bf und sein Rechtsvertreter anwesend, die belangte Behörde sowie P R F waren entschuldigt. Einvernommen wurden KI A sowie A R, der vom Bf auf Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts als jener Kaufinteressent genannt wurde, dem das verfahrensgegenständliche Fahrzeug vorgeführt werden sollte.

Der Zeuge R sagte aus, dass der Bf ihm persönlich bekannt ist und er das Auto für seinen Schwiegervater kaufen wollte, der Kauf in der Folge jedoch nicht zustande gekommen ist, wobei der Zeuge nicht mehr genau wusste, ob er dies dem Bf persönlich mitgeteilt hat. Ein junger Bursche hatte ihm das Auto zu seiner Firma gebracht, dieser war ihm jedoch nicht bekannt. Der Eigentümer des Autos, bei dem es sich um einen Mercedes C-Klasse, silberfarbig, handelte, war ihm nicht bekannt.

Der Zeuge A gab an, dass das gegenständliche Fahrzeug damals aufgehalten wurde, weil es mit Probefahrtkennzeichen unterwegs war und in der Folge eine Kontrolle durchgeführt wurde. Er führte weiters aus, dass P R F ihm gesagt hat, dass er sich die Probefahrtkennzeichen von seinem Onkel ausgeliehen hat, damit er sein Fahrzeug nach Linz überstellen kann. An ein Telefonat mit dem Bf im Rahmen der Kontrolle erinnerte sich der Zeuge nicht. Welche Fragen er F im Rahmen der Kontrolle gestellt hat, wusste der Zeuge nicht mehr.

Der Bf selbst gab an, dass er am Tattag seinen Neffen, der in O wohnhaft ist, ersucht hat, nach H zu fahren und das verfahrensgegenständliche Fahrzeug mit Probefahrtkennzeichen nach L zu bringen, um es dem Kaufinteressenten vorführen zu können. P R F habe ihn während der Kontrolle angerufen und KI A ersucht, mit ihm persönlich zu telefonieren, was dieser jedoch abgelehnt hätte.
P R F arbeitet nicht im Betrieb des Bf, hilft aber dort öfters aus. Betreffend den Tattag (5.6.2016), welcher ein Sonntag war, gab der Bf an, dass es üblich sei und in der Branche durchaus vorkomme, dass Autos Kaufinteressenten insbesondere am Wochenende oder auch am Abend vorgeführt werden. Bei dem vorgeführten Auto handelte es sich um einen Mercedes C180, welchen der Bf im Auftrag und auf Provisionsbasis für einen Kunden verkaufen wollte, an dessen Namen er sich jedoch nicht mehr erinnerte. Das Auto sei jedenfalls schon länger am Betriebsgelände der Firma des Bf gestanden. Der Bf hatte nach seinen Angaben erst im Rahmen der Verhandlung erfahren, dass der Kauf nicht zu Stande gekommen ist.

5. Im Rahmen der am 5. September 2017 fortgesetzten Verhandlung, bei der der Bf, P R F sowie deren Rechtsvertreter und der Vertreter der belangten Behörde anwesend waren, wurde festgehalten, dass zwischenzeitige Bemühungen des Bf, den damaligen Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges festzustellen, fehlgeschlagen waren. Eine seitens des Landesverwaltungsgerichts durchgeführte Abfrage im KFZ-Zentralregister ergab, dass der letzte Zulassungsbesitzer vor dem Tattag A B war, welcher das Fahrzeug am 13. Mai 2015 abgemeldet hatte. Dieser wurde als Zeuge geladen, erschien jedoch nicht zur Verhandlung.

Bei der Verhandlung gab P R F an, dass er vom Bf ersucht worden ist, ein Auto an einen möglichen Kaufinteressenten vom Betrieb des Bf in die I nach L zu überstellen. F verfügte zu diesem Zeitpunkt erst seit wenigen Tagen über eine Lenkberechtigung, sei in O von zwei Polizisten aufgehalten worden, habe in der Folge den Bf angerufen und den Polizisten ersucht, mit dem Bf persönlich zu sprechen, da er nicht Bescheid wusste, was zu tun sei. Nach Aussage von F hatte der Polizist das Telefonat verweigert.
Auf die Frage, ob er öfters im Betrieb des Bf arbeitet, gab F an, dass er dort hin und wieder aushelfe und es sich normalerweise um Handgriffe im Betrieb handle. Zum damaligen Zeitpunkt war Herr F Schüler in der HTL S. Zum Tathergang gab F an, dass er das Auto in Linz abgestellt und dort seinen Onkel getroffen habe, den Kaufinteressenten, der sich das Auto angeschaut hat, habe er nicht persönlich gekannt. Ihm sei klar gewesen, dass die Überstellung des Autos für die V C erfolgt ist und er wisse, dass der Kauf in der Folge nicht zustande gekommen sei.

Auf Vorhalt der Vorsitzenden, dass der Bf in der Verhandlung am 1. August 2017 angegeben hatte, dass er sich nicht an die Vorführung des Fahrzeuges an den Kaufinteressenten erinnern könne bzw. nicht dabei gewesen sei, gab dieser in der Verhandlung am 5. September 2017 an, dass er keine konkrete Erinnerung mehr daran habe, weil Fahrzeuge dieser Type relativ oft im Rahmen des Handelsbetriebes gehandelt werden.

6. Im KFZ-Zentralregister scheint P R F hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen PKW nicht als Zulassungsbesitzer auf.

7. Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass der Zweck der Fahrt des P R F am Tattag die Vorführung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs an A R in Linz war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 45 Abs. 1 und 4 Kraftfahrgesetz (KFG) lauten:

„(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer

Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch
1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen."

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG normiert wie folgt:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. § 45 Abs. 1 KFG definiert Probefahrten als Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 leg.cit. auch Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes. Die Überstellung eines Fahrzeuges, welches in einem Gewerbebetrieb in H steht, zur

Ansicht an einen in L befindlichen Kaufinteressenten wird wohl als Fahrt zur Überführung an einen anderen Ort zu qualifizieren sein.

2.2. Zum Erfordernis, dass diese Überführung eines Fahrzeuges „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ zu erfolgen hat, ist auf das Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 2.12.1968, 939/67, zu verweisen, in dem dieser ausführt, dass im Rahmen des Geschäftsbetriebes eines Händlers die Überstellung nur erfolgt, wenn sie vom Geschäftsinhaber oder einem seiner Dienstnehmer getätigt wird.

Im vorliegenden Fall war P R F zur Tatzeit Schüler und mit der V C GmbH nicht in Rahmen eines Dienstverhältnisses oder anderweitig vertraglich verbunden. Der Hinweis, dass es sich um einen „Familienbetrieb“ handle und F als Neffe des Bf darin tätig wurde, geht insofern ins Leere, als der Begriff „Familienbetrieb“ im vorliegenden Fall irrelevant ist, da § 45 Abs. 1 Z. 1 KFG lediglich auf den „Geschäftsbetrieb“ abstellt.

Zweck der durch §ſ45 KFG reglementierten Verwendung von Probefahrtkennzeichen ist insbesondere, dass die Verwendung dieser Kennzeichen nur durch einen sehr eingeschränkten, genau definierten Personenkreis zulässig sein soll, zu dem nach der Judikatur des VwGH eben lediglich der Geschäftsinhaber und dessen Dienstnehmer gehören. Dies vor allem auch deshalb, da hinsichtlich des Geschäftsinhabers eines sich auf Kraftfahrzeuge beziehenden Geschäftsbetriebes als auch hinsichtlich seiner Dienstnehmer davon auszugehen ist, dass sie betreffend die Voraussetzungen der Verwendung von Probefahrtkennzeichen aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrungen kundig sind und ihnen folglich auch die gesetzlichen Erfordernisse des § 45 KFG bekannt sind und die missbräuchliche Verwendung von Probefahrtkennzeichen somit weitgehend auszuschließen ist.

Die Tatsache, dass P R F im Rahmen der Verkehrskontrolle angegeben hatte, dass er „seinen PKW“ von H nach L überstelle und nicht darauf hingewiesen hatte, dass es sich dabei um ein Fahrzeug aus dem Geschäftsbetrieb seines Onkels handle, für den bzw. in dessen Auftrag er die Überstellung durchführe, weist eindeutig darauf hin, dass F – möglicherweise auch seinem jugendlichen Alter und seiner Unerfahrenheit im Umgang mit Probefahrtkennzeichen geschuldet – die im KFG normierten Voraussetzungen betreffend die Verwendung von Probefahrtkennzeichen nicht ausreichend bekannt gewesen sind, ansonsten hätte er nicht von „seinem PKW“ gesprochen und die Sachlage gegenüber dem Polizisten sofort aufgeklärt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass es sich bei P R F, welcher die Überführung des Fahrzeugs von H nach L zur Tatzeit durchgeführt hat, nicht um einen

Dienstnehmer des Bf gehandelt hat und das Erfordernis der Durchführung der Fahrt „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ somit nicht erfüllt ist.

Der Vollständigkeit halber sei zu dem vom Bf rechtfertigend herangezogenen Erkenntnis des UVS Kärnten vom 8.8.2012, KUVS-1333/5/2012, welches nach Ansicht des Bf die vom Neffen des Bf durchgeführte Überstellung des Fahrzeuges als „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ qualifiziert, auf den Wortlaut dieser Entscheidung verwiesen: Der UVS Kärnten führt darin Folgendes aus: „Zulässig ist also auch eine auftrags- und fahrzeuggebundene Überlassung von Probefahrtkennzeichen an Lenker, die zwar nicht Dienstnehmer des Inhabers der Bewilligung sind, sondern auf Basis eines Werkvertrages ein bestimmtes Fahrzeug im Auftrag und im Namen des Inhabers der Probefahrtbewilligung überführen. Ebenso kann sich der Inhaber der Probefahrtbewilligung für die Durchführung einer bestimmten Überführung eines Fahrzeuges einer Tochterunternehmung oder eines selbstständigen Dritten als Subunternehmer bedienen.“
Nach Ansicht des UVS Kärnten ist somit entweder ein Werkvertrag oder eine ansonsten vertraglich oder gesellschaftsrechtlich bestehende Verbindung (Tochterunternehmung, Subunternehmer) zwischen dem Geschäftsbetrieb des Inhabers der Probefahrtbewilligung und demjenigen, der die Fahrt durchführt, notwendig. Diese Auslegung weist wiederum darauf hin, dass die Verbindung „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ von offiziellem Charakter zu sein hat und sowohl bei einer Tochterunternehmung als auch bei Subunternehmern hinsichtlich möglicher verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeiten und in der Folge hinsichtlich des Wissens derjenigen, die die Fahrt durchführen, um das Bestehen dieser Verantwortlichkeiten völlig andere Voraussetzungen bestehen als im vorliegenden Fall, in dem der Bf seinen Neffen, welcher zur Tatzeit noch nicht einmal 18 Jahre alt war und darüber hinaus erst seit wenigen Tagen über eine Lenkberechtigung verfügte, mit der Durchführung der Fahrt beauftragte.

Da es sich somit nicht um eine Probefahrt iSd § 45 KFG gehandelt hat, da das Tatbestandsmerkmal der Durchführung „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ fehlt, ist der objektive Tatbestand der dem Bf als verletzt vorgeworfenen Norm als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Als handelsrechtlichter Geschäftsführer eines Betriebs, welcher mit Fahrzeugen handelt und als Inhaber einer Probefahrtbewilligung wäre es dem Bf jedenfalls zuzumuten gewesen bzw. muss von ihm verlangt werden, dass er eingehend über die rechtlichen Rahmenbedingungen Bescheid weiß und die Weitergabe von Probefahrtkennzeichen an Dritte besonders sorgfältig vornimmt. Er hat sich zur Durchführung der Fahrt jedoch keines Dienstnehmers bedient, sondern seinen mit dem Geschäftsbetrieb nicht in vertraglicher Bindung stehenden – noch dazu sehr jungen und bei der Überstellung von Fahrzeugen aufgrund der Tatsache, dass er erst seit wenigen Tagen über eine Lenkberechtigung verfügte, völlig unerfahrenen Neffen mit der Fahrt beauftragt. Der Bf brachte keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf wurde bereits im Behördenverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts keine – schwerer wiegende – bewusst missbräuchliche Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorlag, da davon auszugehen ist, dass der Zweck der Fahrt tatsächlich die Vorführung des Fahrzeuges bei einem Kunden in Linz war. Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Verwaltungsstraftat liegt vor allem darin, dass der Bf seinen Neffen nicht mit der Durchführung der Probefahrt beauftragen hätte dürfen, da diese wie oben erwähnt nur vom Bf selbst oder von dessen Dienstnehmern durchgeführt werden hätte dürfen. Dieser Unrechtsgehalt ist jedoch im Vergleich zur bewusst missbräuchlichen Verwendung von Probefahrtkennzeichen als geringer anzusehen und wird deshalb bei der Bemessung der Strafe insofern berücksichtigt, als die über den Bf verhängte Verwaltungsstrafe auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt wird. Diese Strafe scheint gerechtfertigt, aber auch notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer einschlägiger Verwaltungsstraftaten abzuhalten bzw. um generalpräventiven Notwendigkeiten Genüge zu tun.

2.5. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing